

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 1.

Basel, 3. Januar.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Revision oder Umgestaltung unseres Exerzierreglements der Infanterie. — Die französischen Herbstmanöver des 1. und 2. Armeekorps. — Dr. A. Maag: Die Schicksale der Schweizerregimenter in Napoleons I. Feldzug nach Russland 1812. — Le règlement du 15 janvier 1890 sur le service du chauffage dans les corps de troupe. — C. v. Widdern: Das Nachtgefecht im Feld- und Festungskriege. — Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs (Abtheilung Kriegsgeschichte). — Chr. Pracht: Das Pferd. — Eidgenossenschaft: Aus der Budgetberathung des Nationalrathes. Aus dem Bundesrath. Botschaft des Bundesrathes über die Tessinerangelegenheit. Ein neues Exerzier-Reglement. I. Division. Die militärische Pferdezahl vom Herbst 1890. Gegen das eidg. Beamtenpensionsgesetz. Offiziersgesellschaft des Kantons Uri. Zürich: † Oberst Albert Stadler. Waadt: † Adrien Favre, Oberstlieut.

Revision oder Umgestaltung unseres Exerzierreglements der Infanterie.

Die Frage, ob eine Revision oder gänzliche Umgestaltung unseres Exerzierreglements nothwendig sei, ist sehr wichtig.

Der Vortheil guter elementartaktischer Vorschriften wird Niemand bestreiten. Die Ausbildung der Truppen kann durch die Reglemente erleichtert oder erschwert werden. Gleichwohl wird der Werth derselben oft überschätzt. Weit wichtiger als die Reglemente ist die Art ihrer Anwendung.

Der Wunsch, die Reglemente möglichst zu vervollkommen, ist gerechtfertigt; er wird aber zum Nachtheil, wenn er zu häufigen Reglementsänderungen führt.

Unzweifelhaft kann die Infanterie nicht ewig auf dem gleichen Standpunkt stehen bleiben. Es ist ein alter, durch die Erfahrung bestätigter Grundsatz: „Stillstand ist Rückschritt.“ Wie in allen Zweigen des Militärwesens ist dieses auch bei den Vorschriften über die Ausbildung des Einzelnen, kleinerer oder grösserer Abtheilungen der Fall. Andererseits ist Stabilität in den militärischen Einrichtungen eine Nothwendigkeit. Wie das Mauerwerk erhalten sie erst durch die Dauer der Jahre ihre grösste Festigkeit.

Die Zeit der Einführung neuer Militäreinrichtungen und Reglemente ist immer ein Moment der Schwäche der Armee. Bei neuen Reglementen ist das Vergessen der alten schwerer als das Erlernen der neuen. Unsicherheit ist die unausbleibliche Folge. In stehenden Heeren kann der Uebergang rascher überwunden werden

als in einer Milizarmee, welche nur eine kurze Instruktionszeit hat und in welcher sich die Wiederholungskurse nur in grossen Intervallen folgen.

Gleichwohl kann man auch in einer Miliz Reglementsänderungen nicht vermeiden. Sie können gerechtfertigt sein: durch Mängel und Fehler der bestehenden Reglemente; durch neue Kriegsmittel und dadurch bedingte Veränderungen in der Fechtart.

Was unser Exerzierreglement von 1876 anbetriift, so wird kein Offizier behaupten, dass dasselbe keiner Verbesserung fähig sei. Es enthält zwar manches Gute, aber auch Vieles, was sich überlebt hat. Die Anordnung und Behandlung des Stoffes lässt Verschiedenes zu wünschen übrig.

Im gegenwärtigen Augenblick ist eine Aenderung unserer Exerzierreglemente unvermeidlich geworden. Die Einführung eines neuen Gewehres hat Veränderungen in Bezug auf Handhabung und Gebrauch der Waffe nothwendig gemacht. Ueberdies werden die Neuerungen, welche der IV. Theil unseres Exerzierreglements von 1887 gebracht hat und die sich im Laufe der letzten Jahre eingelebt haben, an passender Stelle untergebracht werden müssen.

Wenn aber schon vielfache Aenderungen des jetzt bestehenden Exerzierreglements nicht zu umgehen sind, so scheint es gerechtfertigt, eine bessere Eintheilung und Anordnung anzustreben, Vorschriften, die nicht mehr passen, auszumerzen und durch solche, die den Anschauungen der Gegenwart besser entsprechen, zu ersetzen.

Sehr zu wünschen wäre, dass unser künftiges Exerzierreglement, mit Rücksicht auf die kurze